



Bärswil

Einwohnergemeinde

Vertrag

zwischen der

Gemeinde Bärswil

und

Vögtli Erich

als Auftragnehmer*

für die Holzfeuerungskontrolle in der Gemeinde Bärswil

1. Zweck

- 1.1 Mit diesem Vertrag überträgt die Gemeinde Bärswil dem Auftragnehmer - gestützt auf Artikel 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), § 5^{bis} der kantonalen Luftreinhalte-Verordnung (BGS 812.41), § 6 Absatz 1 und § 6^{bis} Absatz 5 der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42) - die Durchführung der Holzfeuerungskontrolle in der Gemeinde Bärswil.
- 1.2 Der Vertrag regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.

2. Gegenstand des Vertrags

- 2.1 Dieser Vertrag gilt für alle Abnahme- und Routinekontrollen der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser, sowie für ausserordentliche Kontrollen von Holzfeuerungen im Rahmen von Geruchsklagen aus der Nachbarschaft.

* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- 2.2 Das in diesem Vertrag festgelegte Kontrollmodell gilt für alle Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 70 kW zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser in der Gemeinde Bärswil.

3. Rechte und Pflichten der Behörde

- 3.1 Die Gemeinde unterstützt den Auftragnehmer bei seinen Aufgaben. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die Bevölkerung über die Kontrolle der Holzfeuerungen sowie deren Sinn und Zweck informiert wird.
- 3.2 Die kantonale Behörde stellt dem Auftragnehmer für jede der periodischen Kontrolle unterstellten Feuerungsanlage ein Stammdatenblatt mit den für die Kontrolltätigkeit nötigen Angaben auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.
- 3.3 Die kantonale Behörde und die Gemeinde informieren den Auftragnehmer über alle ihn betreffenden Angelegenheiten.

4. Rechte und Aufgaben des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer führt die Holzfeuerungskontrollen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie entsprechend dem Stand der Technik durch. Massgebend sind insbesondere der entsprechende Vollzugsleitfaden der kantonalen Behörde.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist besorgt, dass die über die Kontrolltätigkeit geforderte Rapportierung gemäss den Vorgaben der kantonalen Behörde bis am 30. Juni der jeweiligen Heizperiode erledigt wird. Er sorgt für die nötigen Einrichtungen, um die Einträge auf der Datenbank des Kantons regelkonform ausführen zu können.
- 4.3 Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht termingerecht erfüllen, informiert er frühzeitig die Gemeinde und die kantonalen Behörden.
- 4.4 Der Auftragnehmer besucht die von der kantonalen Behörde geforderte Aus- und Weiterbildung. Verliert er aufgrund unterlassener Weiterbildung die Akkreditation bei der kantonalen Behörde, läuft diese Vereinbarung auf den nächst folgenden Kündigungstermin aus.
- 4.5 Der Auftragnehmer verhält sich allen Kunden gegenüber strikte neutral und behandelt alle gleich.

5. Durchführung der Erst- und Abnahmekontrollen

- 5.1 Der Auftragnehmer führt in den ersten beiden Heizperioden bei allen Holzfeuerungen eine Erstkontrolle nach den Richtlinien der kantonalen Behörde durch. Die Erstkontrolle dient vorwiegend der Information über das richtige Anfeuern, den zweckmässigen Betrieb der Feuerungsanlage und die erlaubten Brennstoffe.
- 5.2 Wird auf dem Gebiet der Gemeinde Bärschwil eine neue Holzfeuerungsanlage in Betrieb genommen, führt der Auftragnehmer innert 12 Monaten nach deren Inbetriebnahme eine Abnahmekontrolle nach den Richtlinien der kantonalen Behörde durch.
- 5.3 Im Rahmen der Erst- und Abnahmekontrollen nimmt der Auftragnehmer die Anlagedaten auf und übermittelt diese an die kantonale Behörde.
- 5.4 Die Erst- und Abnahmekontrollen finden in Anwesenheit des Anlagebetreibers* bzw der Anlagebetreiberin statt.

* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

6. Durchführung der periodischen Kontrollen

- 6.1 Die periodischen Kontrollen der Anlagen erfolgen in der Regel alle 2 Jahre. Wird eine Feuerungsanlage unregelmässig betrieben, kann der Auftragnehmer einen abweichenden Kontrollintervall bestimmen (jedoch mindestens alle 6 Jahre).
- 6.2 Der Auftragnehmer kündigt die Kontrollen rechtzeitig an. Die Erst- bzw. Abnahmekontrollen finden in Anwesenheit des Anlagebetreibers statt.
- 6.3 Der Ablauf und der Inhalt der periodischen Kontrollen richten sich nach dem Vollzugsleitfaden der kantonalen Behörde.
- 6.4 Nach Beendigung der Kontrolle übergibt der Auftragnehmer dem Anlagebetreiber eine Rapportkarte, aus der ersichtlich ist, ob die Anlage ordnungsgemäss betrieben wird (grüne Karte) bzw. welche Mängel zu beheben sind (= Verwarnung, gelbe Karte).
- 6.5 Der Auftragnehmer informiert die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bärschwil zuhanden der Umweltkommission jährlich in geeigneter Form über die Resultate der Kontrollen.
- 6.6 Die Behörde kann von sich aus oder auf Begehren eines Anlagebetreibers bzw. einer Anlagebetreiberin als Beobachterin an den Kontrollen teilnehmen bzw. eigene Stichproben durchführen. Sie kann jederzeit Kopien der Kontrollunterlagen verlangen.

7. Vorgehen bei Reklamationen aus der Bevölkerung

Beklagen sich Anwohnende schriftlich bei der Behörde über Belästigungen durch Rauch aus Holzfeuerungen, so werden diese Reklamationen vom Auftragnehmer nach den Regeln des Vollzugsleitfadens der kantonalen Behörde bearbeitet.

8. Kontrollkosten und Inkasso

- 8.1 Die Kosten der Kontrollen werden nach dem Verursacherprinzip vom Anlagebetreiber getragen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Aufwand für die Kontrolle vor Ort durch den Auftragnehmer inkl. Anfahrt und Spesen sowie die Vor- und Nachbereitung,
 - b. Aufwand der Gemeinde für die administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Kontrollen,
 - c. Aufwand der kantonalen Behörden für die Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure gemäss § 56^{bis} Absatz 4 Bsb c des kantonalen Gebührentarifes (BGS 615.11).
- 8.2 Die Gemeinde setzt auf Antrag des Auftragnehmers die Höhe der Gebühren für die Erst- und Abnahme- sowie die periodischen Kontrollen in einem Reglement fest.
- 8.3 Die Gebühren entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2005 = 100 Punkte). Verändert sich dieser Index um 5 Punkte, ist die Gemeinde besorgt, dass die Gebühren der Teuerung angepasst werden.
- 8.4 Der Auftragnehmer stellt als Holzfeuerungskontrolleur den Anlagebetreibern Rechnung für die erfolgte Kontrolle. Er legt der Gemeinde und den kantonalen Behörden jährlich per Ende der Heizperiode, spätestens aber Ende Juni, eine Abrechnung vor.
- 8.5 Für erbrachte Leistungen im Rahmen von ausserordentlichen Kontrollen gemäss Pkt. 7 wird der Auftragnehmer vom Kanton nach Aufwand entschädigt.
- 8.6 Das Inkasso für die im Rahmen dieses Vertrages ausgeführten Kontrollen liegt vollumfänglich beim Auftragnehmer.

9. Datenschutz und Amtsgeheimnis

Der Auftragnehmer darf die Daten der kontrollierten Anlagen nur für Kontrollzwecke nach diesem Vertrag erheben und bearbeiten. Er darf diese Daten nur an die zuständigen Behörden weiter geben.

10. Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber den Behörden für die ordnungsgemässe und fachkundige Abwicklung der ihm übertragenen Kontrollen.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er in Erfüllung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben Dritten gegenüber verursacht. Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden als Folge seiner Aufgabenerfüllung abzuschliessen (minimale Deckung je Schadenfall Fr. 5'000'000).

11. Streitigkeiten

- 11.1 Beide Parteien bemühen sich, Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich zu erledigen.
- 11.2 Können sie sich nicht einigen, so ziehen sie eine aussenstehende Person bei, welche Erfahrung in Mediation hat. Kann auch mit der Mediation keine Einigung erzielt werden, so gilt das ordentliche kantonale Verwaltungsverfahren.
- 11.3 Zuständig für die richterliche Beurteilung allfälliger Streitigkeiten ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn (vgl. § 48 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, BGS 125.12; Verwaltungsgerichtliche Klage gemäss §§ 60 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, BGS 124.11).
- 11.4 Ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solothurn.

12. Inkrafttreten und Kündigungsfrist

- 12.1 Dieser Vertrag tritt auf den 31. August 2009 in Kraft.
- 12.2 Der Vertrag kann jeweils per 30. Juni unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Als frühester Kündigungstermin gilt der 31. Dezember 2011.
- 12.3 Versäumt eine Vertragspartei, eine oder mehrere der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäss zu erfüllen, so hat die andere Partei schriftlich die Beseitigung des Versäumnisses zu verlangen. Kommt die säumige Partei dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Gegenpartei befugt, den vorliegenden Vertrag unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufzulösen.
- 12.4 Verliert der Auftragnehmer die Akkreditation bei der kantonalen Behörde, läuft dieser Vertrag auf den nächst folgenden Kündigungstermin aus.


Bärschwil, den 12.08.09
 Einwohnergemeinde Bärschwil
 Namens des Gemeinderates


 Peter Holzherr
 Gemeindepräsident


 Valeria Henz- Muther
 Gemeindeschreiberin



Büsserach, 15. Juli 2009


 Erich Vögli
 Kaminfegermeister

Traktandum:

6. Beschlussfassung über Gebühren für die Holzfeuerungskontrolle

Bericht

Gemäss der Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn und der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen sind die Gemeinden für die Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW zuständig. Sie haben diese Massnahmen zu veranlassen. Die Kontrollen beginnen ab September 2009 und sind alle zwei Jahre für die Hauptfeuerung zu wiederholen, längstens jedoch alle sechs Jahre.

Die Kontrolle kann dem Kreiskaminfeger übertragen werden. Mit einem Schreiben empfiehlt sich Herr Erich Vöggtli, Kaminfeger Kreis 16, der Gemeinde für die Durchführung der Holzfeuerungskontrolle. Er ist gemäss Liste des Amtes für Umwelt auch berechtigt. Die Dienstleistung von Herrn Vöggtli ist mit einem Vertrag zu regeln. Die Grundlage bildet ein Mustervertrag des Kantons Solothurn. Dieser stützt sich auf die Luftreinhalte-Verordnung, die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen und den Vollzugleitfaden des Kantons. Im Vertrag sind auch die Gebühren zu regeln. Diese sind von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Im Vollzugleitfaden des Kantons werden maximale Gebühren festgelegt. Von der Festlegung des höchsten Gebührensatzes wird jedoch abgesehen. So ergeben sich folgende Gebühren:



1. Erst- und Abnahmekontrollen

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage</i>		<i>30 Min.</i>	<i>Fr. 40.--</i>
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>10 Min.</i>	<i>Fr. 15.--</i>
<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>			<i>Fr. 0.--</i>
<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i>			
<i>- einer Anlage</i>			<i>Fr. 5.--</i>
<i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>			<i>Fr. 10.--</i>

2. Periodische Kontrollen

a) Kontrollen ohne Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.2	Meldung an AfU		
<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung</i>		<i>15 Min.</i>	<i>Fr. 15.--</i>
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>10 Min.</i>	<i>Fr. 5.--</i>
<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>			<i>Fr. 0.--</i>
<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i>			
<i>- einer Anlage</i>			<i>Fr. 5.--</i>
<i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>			<i>Fr. 10.--</i>

b) Kontrollen mit erstmaliger Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		

Protokollauszug

2.3	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>	30 Min.	Fr. 30.--
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	10 Min.	Fr. 5.--
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		Fr. 0.--
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		Fr. 5.-- Fr. 10.--

c) Kontrollen mit wiederholter Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>	30 Min.	Fr. 45.--
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	10 Min.	Fr. 5.--
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		Fr. 0.--
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		Fr. 5.-- Fr. 10.--
Fall 1: negativer Aschentest			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	<i>Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
Fall 2: positiver Aschentest			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	<i>Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.</i>	
Fall 3: übermässige Emissionen			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.</i>	

7. Kontrollen auf Grund von Klagen

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
Fall 1: Erstmalige Klage			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)	<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
Fall 2: Wiederholte Klagen			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2	<i>Verrechnung gemäss Pkt. 2.</i>	

8. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.60 pro Minute (exkl. MwSt) zur Anwendung.

Das Eintreten ist unbestritten. Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gebühren für die Kontrollen der Holzfeuerung wie im Bericht aufgeführt zu genehmigen.

Protokollauszug erstellt am 20.07.2009



M.Giger, Gemeindeverwalter